

Checkliste zur energetischen Inspektion und Registrierung von Klimaanlage gem. EnEV.

- Die energetische Inspektion auf der Grundlage von Europarichtlinie, Gesetz und Verordnung:
- Wichtigste Aspekte zur Vorgehensweise gemäß geltender Regelwerke insbesondere der DIN SPEC 15240 (Lüftung von Gebäuden - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Energetische Inspektion von Klimaanlage).
- Ist meine Anlage betroffen?
- Welche fachkundige Person führt die Inspektion durch?
- Beantragung der Registriernummer
- Inhalte und Umfang der Inspektion
- Zeitraum und Intervalle der Inspektion
- Dokumentation und Meldung der Inspektionsergebnisse bei der zuständigen Behörde



Ermittlung von Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen.

- Ermittlung, Dokumentation der technischen Daten und Betriebsparameter der Kälteanlage und der Kälteverteilung
- Stromaufnahme des Ventilators
- Luftvolumenstrom,
- Dichtheit der Luftleitungen
- Differenzdruck
- Raumklima
- Zustand Filter



**KLIMA
BECKER**
Full Service GmbH

Unsere Erfahrung - Ihr Problemlöser

Mit unserer über 85-jährigen Erfahrung rund um die Gewerke Kälte, Klima, Lüftung, Heizung, Regelung und Reinraum können wir Ihnen überregional alle Dienstleistungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit, der Werterhaltung Ihrer Anlagen sowie deren kostenoptimierten Betrieb bieten.

Ob regelmäßige Wartung mit Vertrag, Reparaturdienst bei Defekten, Störsdienst bei Notfällen oder energetische und hygienische Sanierung, unsere Fachleute erarbeiten gerne mit Ihnen gemeinsam ein für Ihre Bedürfnisse maßgeschneidertes Dienstleistungskonzept.

Gerne unterstützen wir Sie bei der fachkundigen energetischen Inspektion und Optimierung ihrer Klimaanlage gemäß der gesetzlichen Vorgaben

Klima Becker Full Service GmbH
Michael Stark, Kälteanlagenbauermeister
Von-der-Heydt-Str. 21-25
66115 Saarbrücken

Telefon 0681 7538 314
Telefax 0681 7538 333
michael.stark@klima-becker.de
www.klima-becker.de



Ein Leitfaden

Mit freundlicher Empfehlung von

**KLIMA
BECKER**
Full Service GmbH

EnEV 2014:

Die Pflicht zur energetischen Inspektion von Klimaanlage mit mehr als 12 kW Kälteleistung.

- Kaltwassersatz, Kältemaschine
- Kühlregister in RLT-Anlagen



- Welche Pflichten ergeben sich aus der EnEV für Gebäudebetreiber?
- Wer darf die Inspektion durchführen?
- Durch welche Maßnahmen kann ein effizienter Betrieb der Klimaanlage sichergestellt werden?

EnEV 2014: Pflicht zur energetischen Inspektion und Registrierung von Klimaanlage

Seit 1. Mai 2014 ist die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) in Kraft. Sie verschärft zahlreiche Vorschriften für Gebäudebetreiber. So besteht auch die Pflicht zur energetischen Inspektion von Klimaanlage.

Bereits seit 2007 schreibt Paragraph 12 der EnEV die energetische Inspektion von Klimaanlage mit Kälteleistungen über 12 kW vor. Ebenso wie bei der Regelung über die Erstellung von neuen Energieausweisen müssen zukünftig alle energetischen Inspektionen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) registriert werden, um stichprobenartige Kontrollen der Inspektionsberichte zu ermöglichen.

Gebäudebetreibern, die dieser Pflicht zur energetischen Inspektion nicht nachkommen, droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

Pflicht für Gebäudebetreiber zur energetischen Inspektion von Klimaanlage

§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage

(1) Betreiber von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt haben innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechtigte Personen im Sinne des Absatzes 5 durchführen zu lassen.

Betroffen sind unter anderem: Kaltwassersätze, Split-Klimaanlagen, RLT-Anlagen sowie wassergekühlte Umluftkühlgeräte. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlagen eine thermische Kälteleistung von mindestens 12 KW besitzen müssen. Anlagen, die nur für Produk- sowie Produktionskühlung oder Lagerung vorhanden sind, fallen nicht unter diese Inspektion.

Inhalte der Inspektion

(2) Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Sie bezieht sich insbesondere auf

1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und
2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten.

Wann ist die Inspektion durchzuführen?

(3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen.

ren. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

Wer ist zur Inspektion befähigt?

- (5) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundig sind insbesondere
1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
 2. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in a) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder b) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen.

Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Satz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

Der Inspektionsbericht. Form und Inhalt

(6) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen **Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.**

Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben und dem Betreiber zu übergeben. Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 26c Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen. Hat bei elektronischer Antragstellung die nach § 26c zuständige Registrierstelle bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen nach Antragstellung und in sonstigen Fällen der Antragstellung bis zum Ablauf von sieben Arbeitstagen nach Antragstellung keine Registriernummer zugeteilt, sind statt der Registriernummer die Wörter „Registriernummer wurde beantragt am“ und das

Datum der Antragstellung bei der Registrierstelle einzutragen (vorläufiger Inspektionsbericht). Unverzüglich nach Erhalt der Registriernummer hat die inspizierende Person dem Betreiber eine Ausfertigung des Inspektionsberichts mit der eingetragenen Registriernummer zu übermitteln. Nach Zugang des vervollständigten Inspektionsberichts beim Betreiber verliert der vorläufige Inspektionsbericht seine Gültigkeit.

(7) Der Betreiber hat den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

Unsere Leistungen für Sie:

- Besichtigung der Anlagen vor Ort
- Durchsicht der vorhandenen Dokumentation
- Messung der notwendigen Parameter (Luftmenge, Stromaufnahme, Temperatur, Feuchte, allgemeine Anlagendaten, usw.)
- Besichtigung und Vermessung der zu kühlenden Räumlichkeiten (Raumvolumen, Lasten, Personen, Isolierung, usw.)
- Berechnung des spezifischen Energiekennwertes der bestehenden Anlage und der Vergleichsanlage
- Ausarbeitung eines Inspektionsberichtes mit allen Messwerten, Fotos, Anlagenschemen und Handlungsempfehlungen für die Optimierung der Betriebsweise.
- Erstellung von Angeboten zur Optimierung mit entsprechender Amortisationsrechnung.

